

Die Hundeattacke, Vorbeugung und Rechtsfolgen
Mag. Richard Ber, NWV im Verlag Österreich, 2024, ISBN 978-3-7083-4206-1
Rezension Susanne Belada, SzTVT / ÖBdH, Mai 2024

Da es keine Autorenavstellung gibt, muss man suchen, wer dieses Buch geschrieben hat: Mag. Richard Ber war Jurist im Staatsdienst.

Daher ist das Buch sehr „juristik-lastig“. Es informiert sehr ausführlich über den derzeitigen Stand der Gesetze, ist aber dennoch für Laien nicht leicht zu lesen.

Kleine Unterteilungen bzw. Unterunterschriften in fettem Schriftbild wären hilfreich.

Bzw. wäre nach jedem Kapitel ein Fazit in kurzen Worten für Laien eine gute Unterstützung.

Zum Beispiel Hundehalter / Hundeführer: Gemeinhin wird als Hundehalter die Person bezeichnet, in dessen Besitz der Hund ist. Hundeführer ist die Person, die den Hund führt. Übergibt der Hundehalter einem Hundeführer einen Hund, gehen für die Zeit der Übergabe alle damit verbundenen gesetzlichen Verpflichtungen auf den Hundeführer über.

Es wird auch angeführt, dass bei Hundevorfällen der Impfpass des Hundes wichtig sei. Dieser ist aber nur insofern wichtig, wenn der Verdacht auf Tollwut besteht, um zu kontrollieren, ob der Hund dagegen geimpft ist oder Überträger sein könnte. Denn es muss darauf hingewiesen werden, dass es in Österreich keine Impfpflicht für Hunde gibt.

Hinsichtlich Hundesitter/Dogsitter stimme ich nicht mit der Meinung des Autos überein, dass diese ihre Tätigkeit nicht gewerbsmäßig ausführen dürfen. Wurde eine Basisausbildung absolviert und ist der Tiersitter somit ausreichend geschult, übernimmt er alle gesetzlichen Vorgaben und versteuert er sein Einkommen, spricht nichts gegen eine gewerbsmäßige Tätigkeit. Auch der Tiersitter würde unter das freie Gewerbe „Tierbetreuer“ fallen. Dazu ist zu sagen, dass unter dieser Gewerbebezeichnung viele unterschiedliche Berufsbilder zusammengefasst wurden (u.a. auch Hundetrainer).

Es wird davon gesprochen, dass Hunde von Trieben und Instinkten gelenkte Bewegungen, die nicht durch Vernunft kontrolliert werden, Schaden anrichten können. Weiters wird von Jagdtrieb und Sexualtrieb gesprochen. Begriffsdefinitionen wurden aus den Gesetzen/Vorschriften übernommen und sind leider tlw. nicht ganz korrekt. Dies kann wahrscheinlich dadurch erklärt werden, dass bereits bei Erstellung der Gesetze/Vorschriften keine kompetenten Kynologen zu Rate gezogen wurden.

Die Begriffe Trieb und Instinkt waren in früheren Jahrzehnten in der Verhaltensbiologie weit verbreitet. Der Begriff Trieb lässt vermuten, dass der Antrieb zu einem bestimmten Verhalten aus dem Tier selbst heraus entsteht und sich dann „einen Ausgang“ sucht. „Verhaltensweisen, die durch einen immer stärker werdenden inneren Antrieb mit immer höherer Wahrscheinlichkeit ablaufen, ohne dass äußere Anlässe dafür gegeben sind, gibt es aber nur sehr wenige. Die meisten davon betreffen unmittelbar lebensnotwendige Bereiche, wie etwa Schlafen, Nahrungs- oder Wasseraufnahme.“ D.h. weder im Bereich Aggression noch im Bereich Sexualverhalten, Jagdverhalten oder Spiel, ist der Begriff Trieb korrekt. Die meisten Verhaltensweisen werden primär durch äußere Anlässe ausgelöst. Kommt dann eine innere Handlungsbereitschaft (Bereitschaft zu einem bestimmten Verhalten) dazu, wird das betreffende Verhalten gezeigt.

Als Beispiel der „Beutetrieb“ oder „Jagdtrieb“. Die Verhaltenskette des Beutefangverhaltens bei Wolf/Hund besteht aus mindestens sieben Elementen. Jedes dieser Elemente ist mit einer eigenen Handlungsbereitschaft ausgestattet und wird von anderen auslösenden Reizen bedingt (z.T. auch durch anderen Sinnesorganen). Jedes Verhaltenselement wird, je nach Rasse und individuellem Hund, unterschiedlich oft, mit unterschiedlicher Stärke gezeigt. Welches Element daraus wäre dem „Beutetrieb“ zuzuordnen?

Gleiches gilt für den „Aggressionstrieb“. Aggression ist ein Multifunktionsverhalten, das von mindestens drei oder vier verschiedenen Steuerungssystemen im Gehirn und im Hormonhaushalt bewirkt werden kann. Auch dabei sind keine gemeinsamen Motivationen und kein gemeinsamer Trieb zu erkennen.

Und auch der „Sexualtrieb“ und der „Spieltrieb“ bestehen immer aus unterschiedlichen Verhaltensketten.

Unter dem Begriff Instinkt stellt man sich ein Verhalten vor, das weitgehend oder ausschließlich angeboren und damit genetisch bedingt ist und das in einer weitgehend starren und unveränderbaren Form immer gleich abläuft. Die Einflüsse von Erbgut und Umweltfaktoren, die stets in Wechselwirkungen zueinander ablaufen, machen es aber unmöglich, bei einer Verhaltensweise den Beitrag der Genetik und den Beitrag der Umwelt an ihrer jeweiligen Ausformung genau festzumachen.

Streng genommen besteht eine so genannte Instinkthandlung aus einer Reihe von aufeinander folgenden Bestandteilen. Als Beispiel Beutefangverhalten: Zunächst die Phase des ungerichteten Suchverhaltens, bei Spuraufnahme erfolgt die Orientierung des Körpers auf den Reiz, es folgt die Phase des gerichteten Suchverhaltens, in dieser Phase ist nur noch ein Sinnesreiz von Bedeutung (Störreize werden ausgeblendet, z.B. auch das Rufen des Besitzers), danach kommt es zur Verfolgung und bei der Chance zum Ergreifen die Endhandlung (z.B. der Tötungsbiss). Und nur die Endhandlung ist starr, läuft in immer gleicher Art und Weise und oft in gleicher Geschwindigkeit ab. Der Instinktbegriff wird daher in der heutigen wissenschaftlichen Literatur kaum noch verwendet.

Es wäre daher sinnvoll, die wissenschaftlichen Bezeichnungen, wie Beutefangverhalten, Sexualverhalten, etc. zu nutzen.

Fazit:

Ein gutes Buch, um diverse gesetzliche Fragestellungen nachzuschlagen. Begrifflich nicht immer korrekt und nicht leicht zu lesen, aber durchaus empfehlenswert.